

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der CHETRA Dichtungstechnik AG

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist die CHETRA Dichtungstechnik AG und Auftraggeber ist der jeweilige Besteller/Kunde.
- 1.2 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, soweit keine abweichenden Individualvereinbarungen getroffen wurden. Sie gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Leistungen“) und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, Zusagen und Nebenabreden des Verkaufspersonals des Auftragnehmers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Geschäftsleitung des Auftragnehmers oder deren Bevollmächtigten unverzüglich nach der Absprache schriftlich (Email genügt) bestätigt werden.
- 1.4 Entgegenstehende allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer widersprochen wurde.
- 1.5 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern.

§ 2

Angebot / Bestellung / Auftragsbestätigung

- 2.1 Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind unabhängig von der Form, in der sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden – soweit nicht schriftlich anderslautend vereinbart – unverbindlich und gelten vorbehaltlich der Lieferfähigkeit des Auftragnehmers. Es handelt sich um freibleibende Angebote. Ein Angebot im Sinne des § 145 BGB wird erst vom Auftraggeber durch verbindliche Bestellung des Auftraggebers abgegeben. Somit kommt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer ein Angebot gelegt hat, der Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber erst mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers auf die Bestellung des Auftraggebers zustande. Eine Eingangsbestätigung der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer stellt keine Auftragsbestätigung dar.

- 2.2 Abweichungen, die der Auftraggeber gegenüber dem Angebot des Auftragnehmers vornimmt, sind in der Bestellung deutlich zu kennzeichnen. Abweichungen von der Bestellung des Auftraggebers in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers sind ebenfalls deutlich zu kennzeichnen. Über Abweichungen haben sich Auftragnehmer und Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu einigen. Im Streitfall ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgeblich.

§ 3

Leistungsumfang

- 3.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, umfasst der Leistungsumfang des Auftragnehmers die Konstruktion, Herstellung und Lieferung (Übergabe und Übereignung) der bestellten Leistung.
- 3.2 Hat der Auftragnehmer genau nach Zeichnungen, Angaben oder Vorgaben des Auftraggebers zu liefern, erfolgt dies ausschließlich auf Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat nicht die Pflicht, Zeichnungen, Angaben oder Vorgaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit bzw. entgegenstehende Schutzrechte Dritter zu überprüfen.

§ 4

Zeichnungen, technische Unterlagen

- 4.1 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung genannt bzw. gesondert vereinbart sind. Technische oder technisch bedingte Änderungen behält sich der Auftragnehmer vor, soweit diese erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 4.2 Das dingliche und geistige Eigentum sowie bestehende Schutzrechte an überlassenen Berechnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen verbleiben beim Auftragnehmer. Im Übrigen gelten die Regelungen und Beschränkungen gemäß Ziffer 13.
- 4.3 Durch die Leistung des Auftragnehmers gehen keine Schutzrechte auf den Auftraggeber über. Das bedeutet insbesondere, dass Leistungen des Auftragnehmers den Auftraggeber nicht berechtigen, die Leistung des Auftragnehmers unter Verwendung seiner Schutzrechte zu kopieren. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, das geistige Eigentum und die Schutzrechte des Auftragnehmers zu wahren. Insbesondere ist dem Auftraggeber die Überlassung von Zeichnungen, Berechnungen etc. an Dritte verboten.

§ 5

Preise und Zahlungen

- 5.1 Die Preise des Auftragnehmers gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Lager Kirchheim-Heimstetten (EXW Incoterms 2020) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Verpackung. Porto, Fracht sowie sonstige Versandspesen und Transportversicherungen gehen, sofern der Transport durch den Auftragnehmer vom Auftraggeber beauftragt ist, zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.2 Sollen auf Wunsch des Auftraggebers die Leistungen durch den Auftragnehmer später als vereinbart erbracht werden, kann dies nur gegen Erstattung der Kosten eventueller Zwischenlagerung erfolgen, wobei die Zahlungen für die Leistungen zu den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkten zu erfolgen haben.
- 5.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. In gleicher Weise ist er verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden vom Auftragnehmer, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen und bei Kostenerhöhungen sowie bei Kostensenkungen berücksichtigt.
- 5.4 Rechnungen des Auftragnehmers für Leistungen sind rein netto Kasse innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 5.5 Die Zahlung durch Wechsel oder Schecks bedarf der vorherigen Vereinbarung. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 5.6 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Kürzung der Vergütung – ausgenommen sind Mängelrechte und daraus folgende Ansprüche – nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber jedoch nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- 5.7 Nimmt der Auftragnehmer zur Bezahlung der Vergütung einen Scheck, Wechsel oder eine ähnliche wechselfähige Haftung entgegen, so gilt diese Art der Leistung immer als Leistung erfüllungshalber (§ 364 Abs. 2 BGB).

§ 6

Verpackung / Gefahrübergang

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart, liegt eine Holschuld vor. Das bedeutet, die Gefahr geht mit Übergabe der Leistung am Sitz des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über.
- 6.2 Wird die Leistung nicht vom Auftraggeber beim Auftragnehmer abgeholt, so geht die Gefahr mit Übergabe der Leistung an die Transportperson auf den Auftraggeber über (Schickschuld). Dies gilt unabhängig davon, wer die Kosten des Transports trägt. Soll die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers später erfolgen, geht die Gefahr zum ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Abnahmetermin über.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat für eine ordnungsgemäße Verpackung der Leistungen zu sorgen.

§ 7

Lieferzeit

- 7.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung als verbindlich gekennzeichnet sind. Nicht als verbindlich gekennzeichnete Liefertermine kann der Auftragnehmer um bis zu drei Wochen überschreiten.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 7.3 Sofern der Auftragnehmer sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
- 7.4 Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags berechtigt, nachdem er dem Auftragnehmer zweimal eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese vom Auftragnehmer nicht eingehalten worden ist.

§ 8 Höhere Gewalt/Force Majeure

- 8.1 Falls eine der Vertragsparteien durch ein Ereignis höherer Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, werden diese Pflichten für die Dauer der Einwirkung des Ereignisses höherer Gewalt/Force Majeure ausgesetzt. Ein solches Ereignis umfasst, ist aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Pandemien, staatliche Anordnungen, Streiks, Unruhen oder andere unvorhersehbare

und unvermeidbare Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen.

- 8.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt und dessen voraussichtlicher Dauer schriftlich zu informieren.
- 8.3 Keine der Parteien ist aufgrund der Verzögerung oder Nichtleistung während der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt berechtigt, Schadensersatzansprüche oder andere Rechtsansprüche geltend zu machen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Vertragsstrafe aufgrund einer Verzögerung, die durch das Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde.
- 8.4 Sobald das Ereignis höherer Gewalt endet, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sofern die Leistungserbringung weiterhin möglich und zumutbar ist. Sollte die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgrund der höheren Gewalt dauerhaft unmöglich oder unzumutbar werden, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne die Entstehung von Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen zu beenden. Dieses Recht besteht frühestens 3 Monate nach Eintritt der Umstände, die die höhere Gewalt begründen.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Leistungen (nachfolgend „Eigentumsvorbehaltsware“) bis zur völligen Bezahlung (bei Annahme von Wechseln und Schecks bis zu deren Einlösung) vor, bis ihre gesamten Forderungen aus dieser Geschäftsverbindung – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind.
- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern. Der Auftraggeber tritt für diesen Fall bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderungen so lange nicht einzuziehen, wie der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftragnehmer kann im Fall des Zahlungsverzugs verlangen, dass ihm der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht sowie die dazugehörigen Unterlagen aushändigt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Schuldner von der Abtretung zu informieren.
- 9.3 Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware berechtigt. In der Zu-

rücknahme sowie in der Pfändung der Eigentumsvorbehaltware durch den Auftragnehmer liegt ein Rücktritt nur dann vor, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Erfolgt die Rücknahme der Eigentumsvorbehaltware ohne Rücktrittserklärung, gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt, seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Eigentumsvorbehaltware wieder in Besitz zu nehmen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

- 9.4 Werden die Eigentumsvorbehaltwaren vom Auftraggeber bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Forderungen gegen den Dritten oder den, den es angeht, auf Vergütung in Höhe des Rechnungs- bzw. Fakturawertes des Geschäfts zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ab. Diese Abtretung schließt alle Nebenrechte einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an die Auftraggeber ein. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.
- 9.5 Erlischt der Eigentumsvorbehalt durch gesetzlichen Eigentumserwerb, insbesondere durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum nach den Verhältnissen des Rechnungswertes des Geschäftes zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zum Wert des Fertigfabrikates. Sollte die neu entstandene Sache weiter veräußert werden, tritt der Auftraggeber bis zur Höhe des Wertes der Leistungen alle Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.
- 9.6 Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber gegenwärtig zustehen oder künftig zustehen werden, hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber Anspruch auf Stellung geeigneter Sicherheiten. Art und Umfang der Sicherheit bestimmt der Auftragnehmer nach seinem billigen Ermessen (§ 315 BGB). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen die Sicherheiten einschließlich des Eigentumsvorbehalts nach seiner Wahl freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten den Wert der offenen Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 9.7 Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Zahlungsverzuges, behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.
- 9.8 Soweit die Eigentumsvorbehaltware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des Endabnehmers geworden ist, ist der Auftragnehmer nach erfolgtem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers auszubauenden Eigentumsvorbehaltwaren zu demontieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich bereits jetzt, die Demontage zu gestatten und dem Auftragnehmer das Eigentum an der

demontierten Eigentumsvorbehaltsware zurück zu übertragen. Bei Beeinträchtigung dieser Rechte des Auftragnehmers ist der Auftraggeber diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 10 Gewährleistung

- 10.1 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Leistungen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 10.2 Die gelieferten Leistungen sind sofort nach Empfang zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, ist dieser gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Rüge muss dem Auftragnehmer spätestens binnen zwei Wochen nach Lieferung zugegangen sein. Dies gilt insbesondere für Mängel in der äußeren Beschaffenheit und in Bezug auf Vollständigkeit der Lieferung. Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Erhalt der Lieferung dem Frachtführer gegenüber zu beanstanden und sich unter gleichzeitiger Anmeldung von Schadensersatzansprüchen auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt. Das bedeutet, er kann aus dem nicht gerügten Mangel keinerlei Rechte mehr geltend machen.
- 10.3 Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sogleich festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Leistung auch hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt.
- 10.4 Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Diese Ansprüche stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
- 10.5 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung. Durch Nachbesserung und Ersatzlieferung wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht gehemmt.
- 10.6 Die Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach den Regelungen in der Auftragsbestätigung; ansonsten beträgt die Gewährleistungsfrist 1 (ein) Jahr. Das gilt nicht für die Fälle der § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB sowie § 634a Abs. 1 und 2 BGB.
- 10.7 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, jedoch kann er nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Liefergegenstand nachbessern oder durch eine mangelfreie Neulieferung ersetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den mangelhaften Liefergegenstand zur Prüfung und zur Nacherfüllung des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen. Die Transportkosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung vornehmen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auch

über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung des mangelhaften Gegenstandes in Kenntnis setzen. Kommt der Auftragnehmer zum Ergebnis, dass der angezeigte Mangel nicht von der Gewährleistung erfasst ist, sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten für die Nachbesserung bzw. Nachlieferung zu erstatten.

- 10.8 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, anstatt Aufwendungsersatz für erforderliche Ein- und Ausbaukosten den Ein- und Ausbau in Natura zu leisten, soweit hiermit für den Käufer keine unzumutbaren Erschwernisse verbunden sind.
- 10.9 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers setzt voraus, dass die gelieferten Leistungen von einer anerkannten Fachfirma – unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik – einwandfrei montiert und unter genauer Beachtung der Vorgaben/Anweisungen des Auftragnehmers (technische Dokumentationen etc.) verwendet werden. Die Gewährleistungsfrist erlischt, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichen Zusammenhang mit der unsachgemäßen Veränderung, Verarbeitung oder sonstigen Behandlung steht. Für Schäden in Folge gebrauchsbedingter Abnutzung, natürlichem Verschleiß unterliegender Teile, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, gewaltsamer Beschädigung, Nichtbeachtung der technischen Dokumentation des Auftragnehmers, unrichtiger Benutzung bzw. falscher Bedienung und / oder ungeeigneter Betriebsmittel ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 10.10 Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung eines angezeigten Mangels in Verzug, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu Selbstkosten oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wobei vom Auftragnehmer die notwendigen Kosten zu erstatten sind.
- 10.11 Ist der Mangel nach zweimaligem Nachbesserungsversuch oder nach zweimaliger Ersatzlieferung und nach dem Ablauf der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist nicht behoben, so kann der Auftraggeber Minderung oder Rücktritt geltend machen.

§ 11

Schadensersatzansprüche

- 11.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind in nachgenannten Grenzen ausgeschlossen.
- 11.2 Der Auftragnehmer haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 11.3 Die Haftungsbeschränkung in Ziffer 11.2 gilt nicht in folgenden Fällen:

Soweit es sich um eine Verletzung von Kardinalpflichten handelt. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig Vertrauen darf. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, Freiheit von Mängeln, die die Funktionstätigkeit oder Gebrauchsfähigkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen sollen.

Soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

Soweit es sich um eine Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen oder arglistigem Verschweigen von Mängeln handelt.

- 11.4 Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht gleichzeitig ein anderer in Ziffer 11 genannter Fall der unbeschränkten Haftung gegeben ist.
- 11.5 Soweit die Haftung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 11 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 11.6 Die Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.7 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten. Liegt Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine der Ausnahmen nach Ziffer 11.3 oder ein Anspruch nach dem Produkthaftungsgesetz vor, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 12

Vertraulichkeit

Alle vom Auftragnehmer stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen sind, soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder vom Auftragnehmer zur Weiterveräußerung durch den Auftraggeber bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Unternehmen des Auftraggebers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich Eigentum des Auftragnehmers. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Auftragnehmers sind alle vom Auftragnehmer stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Auftragnehmer zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 13

Schutz- und Urheberrechte

- 13.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im folgenden 'Schutzrechte') ergeben, haftet der Auftragnehmer nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Auftraggebers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 13.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haftet der Auftragnehmer nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie vom europäischen Patentamt veröffentlicht ist.
- 13.3 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und dem Auftragnehmer auf Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 13.4 Der Auftragnehmer ist nach eigener Wahl berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis/Liefergegenstand ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht verletzt oder durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis/Liefergegenstand zu ersetzen. Ist dem Auftragnehmer dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Auftraggeber – sofern er dem Auftragnehmer die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Die Rücktrittsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 13.5 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder er den Auftragnehmer nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 13.6 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Liefergegenstände gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Auftraggebers gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht vom Auftragnehmer stammenden Gegenstand erfolgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die der Auftragnehmer nicht voraussehen konnte (siehe auch Ziffer 3.3).
- 13.7 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14 **Datenschutz**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu verarbeiten oder zu speichern, soweit dies für den Vertragszweck oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes, schutzwürdiges Interesse des Auftraggebers dieses verbietet.

§ 15 **Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel**

- 15.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für alle Streitigkeiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen findet keine Anwendung.
- 15.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr werden Auftragnehmer und Auftraggeber stattdessen eine gesetzlich zulässige Regelung vereinbaren.